



Urteil vom 5. Oktober 2026

Besetzung

Richterin Jeannine Scherrer-Bänziger (Vorsitz),
Richter Manuel Borla, Richterin Daniela Brüscheiler,
Gerichtsschreiberin Stefanie Peter.

Parteien

1. **A.**_____, geboren am (...),
2. **B.**_____, geboren am (...),
3. **C.**_____, geboren am (...),
4. **D.**_____, geboren am (...),
Afghanistan,
alle vertreten durch MLaw Nadiia Alekseieva,
Beschwerdeführende,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Vollzug der Wegweisung (sicherer Drittstaat);
Verfügung des SEM vom 10. April 2025 / N (...).

Sachverhalt:**A.****A.a**

Die Beschwerdeführenden 1-3 suchten am 1. März 2025 in der Schweiz um Asyl nach. Sie reichten dabei griechische Reiseausweise für anerkannte Flüchtlinge sowie griechische Aufenthaltsbewilligungen zu den Akten.

A.b Ein Abgleich mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank Eurodac ergab, dass sie am 13. November 2024 in Griechenland um Asyl ersucht hatten und ihnen am 13. Januar 2025 internationaler Schutz zuerkannt wurde.

A.c Am 14. März 2025 führte das SEM mit den Beschwerdeführenden 1 und 2 je ein Gespräch zur Rückführung in einen sicheren Drittstaat (Griechenland) durch. Dabei führten sie aus, die Unterkunft in Griechenland sei sehr unhygienisch gewesen. Sie hätten in einem Container mit zwei oder drei Familien zusammenleben müssen, hätten nur einmal am Tag Essen erhalten, wovon ihre Tochter (Beschwerdeführerin 3) krank geworden sei. Geld, um sich beispielsweise Kindernahrung zu kaufen, hätten sie keines bekommen. Nachdem ihnen Schutz gewährt worden sei, hätten sie nur noch eine Woche Zeit gehabt, um die Unterkunft zu verlassen. Danach hätten sie eine Woche im Zelt, das sie sich selbst hätten organisieren müssen, übernachtet, bevor sie in die Schweiz geflogen seien. Unterstützung von den griechischen Behörden hätten sie keine erhalten. Sie würden kein Griechisch sprechen und aufgrund ihrer Betreuungspflichten auch keinen Sprachkurs wahrnehmen können. Ihre Tochter habe keinen Kindergarten besuchen können. Es sei zudem sehr schwierig gewesen, eine Arbeitsstelle zu finden. In Griechenland hätten sie keine Freunde und Bekannte. Hingegen lebe in der Schweiz ein Bruder der Beschwerdeführerin 2.

A.d Mit Eingabe vom 14. März 2025 reichten die Beschwerdeführenden 1-3 weitere Beweismittel zu den Akten: Tazkera der Beschwerdeführenden 1 und 2, Schulzeugnis des Beschwerdeführers 1, griechischer Flüchtlingsausweis der Beschwerdeführerin 3, Boardingpässe des Beschwerdeführers 1, Kaufbestätigung/Preisübersicht der für die gebuchten Flüge, Dokumentation der Zustände in der griechischen Unterkunft (zwei Fotos, sieben Videos).

A.e Mit Eingabe vom 17. März 2025 legten die Beschwerdeführenden 1 und 2 eine Heiratsurkunde (in Kopie) ins Recht.

A.f Am 21. März 2025 ersuchte das SEM die griechischen Behörden um Rückübernahme der Beschwerdeführenden 1-3. Am 31. März 2025 bestätigten diese die Eurodac-Information, namentlich den Flüchtlingsstatus der Beschwerdeführenden 1-3, und stimmten ihrer Rückübernahme zu.

A.g Das SEM unterbreitete den Beschwerdeführenden 1-3 am 8. April 2025 einen ablehnenden Entscheidentwurf zur Stellungnahme. Die Beschwerdeführenden 1-3 äusserten sich dazu mit Schreiben vom 9. April 2025.

B.

Mit Verfügung vom 10. April 2025 – gleichentags eröffnet – trat das SEM in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden 1-3 nicht ein, ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug der Wegweisung nach Griechenland an und forderte sie auf, die Schweiz am Tag nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung zu verlassen.

C.

C.a Mit Eingabe vom 16. April 2025 erhoben die Beschwerdeführenden 1-3 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Sie beantragten unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung, dass die Vorinstanz anzuweisen sei, sie vorläufig aufzunehmen. Eventualiter sei die Sache zur Vervollständigung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. Subeventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, von den griechischen Behörden individuelle Garantien betreffend Zugang zu Unterbringung und medizinischer Versorgung einzuholen. In prozessualer Hinsicht ersuchten sie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, inklusive Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

C.b Der Beschwerde lagen eine Kopie der angefochtenen Verfügung (inkl. Abholquittung) sowie eine Vollmacht vom 6. März 2025 bei.

D.

Mit Instruktionsverfügung vom 22. April 2025 hiess die Instruktionsrichterin das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gut und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

E.

Am (...) gebar die Beschwerdeführerin 2 die Tochter D._____ (Beschwerdeführerin 4).

F.

Auf entsprechende Anfrage des SEM vom 28. April 2026 stimmten die griechischen Behörden unter Hinweis auf den Grundsatz der Familieneinheit einer Rückübernahme auch dieses zweitgeborenen Kindes (Beschwerdeführerin 4) am 12. Juni 2026 zu.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch hier – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.2 Die Beschwerdeführenden 1-3 sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin 4 wird in das vorliegende Verfahren einbezogen.

1.3 Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

1.4 Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

Entsprechend der klaren Beschwerdebegründung – in welcher Ausführungen dazu, dass das SEM auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten ist (Dispositivziffer 1 der Verfügung vom 10. April 2025), gänzlich fehlen – ist ohne Weiters davon auszugehen, dass betreffend die Dispositivziffer 1 der Verfügung des SEM vom 10. April 2025 ein Beschwerdewille fehlt, es sich mithin um eine versehentliche Miterfassung im Beschwerdebegehren («Die Verfügung der Vorinstanz sei aufzuheben»)

handelt. Die Dispositivziffer 1 bildet mithin nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

4.

In der Beschwerde wird in formeller Hinsicht eine ungenügende Sachverhaltsabklärung gerügt, indem das SEM die individuellen Umstände, Fähigkeiten und Gegebenheiten der Beschwerdeführenden, insbesondere das Alter der ersten Tochter, ausser Acht gelassen habe. Die Beschwerdeführenden begründen indessen nicht weiter, inwieweit das SEM diese Umstände nicht beziehungsweise nicht hinreichend berücksichtigt haben soll. Das SEM hat die Beschwerdeführenden 1 und 2 je in einem persönlichen Gespräch angehört und in der angefochtenen Verfügung eine entsprechende Einzelfallprüfung vorgenommen. Dieser Verfügung sind zudem detaillierte Ausführungen zur Situation und zu den Möglichkeiten der Beschwerdeführenden, in Griechenland Unterstützung zu erhalten, zu entnehmen. Auch hat das SEM das Kindeswohl thematisiert und dazu ausgeführt, dieses stehe dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen, zumal sich die Tochter erst seit etwa eineinhalb Monate in der Schweiz aufhalte, im Familienverbund nach Griechenland überstellt würde und im Übrigen nichts darauf hinweise, dass sich Griechenland – als Vertragsstaat der Kinderrechtskonvention – nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würde. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden die Auffassung und Schlussfolgerungen des SEM nicht teilen, stellt keine Verletzung der Untersuchungspflicht dar, sondern beschlägt vielmehr die Frage der materiellen Würdigung der vorgebrachten Vollzugshindernisse. Der Sachverhalt ist damit als erstellt zu erachten, weshalb kein Anlass besteht, die Sache zur (weiteren Abklärung und) neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Subeventualantrag ist demnach abzuweisen.

5.

Tritt das SEM auf ein Asylgesuch nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen in der Schweiz insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

6.

6.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

6.2 Das SEM führte zur Begründung seines Entscheids im Wesentlichen aus, Griechenland sei ein sicherer Drittstaat und die Überstellung dorthin erweise sich auch unter Berücksichtigung der konkreten Situation der Beschwerdeführenden, namentlich der familiären und der gesundheitlichen Konstellation, als zulässig und zumutbar. Allein die Tatsache, dass es sich bei ihnen um eine Familie mit (zum damaligen Zeitpunkt) einem minderjährigen Kind handle und die Lebensbedingungen in Griechenland anerkanntermassen schwierig seien, reiche nicht aus, um von vornherein die Unzumutbarkeit zu begründen.

6.3 In der Beschwerde wurde in materieller Hinsicht im Wesentlichen entgegnet, der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland sei nur bei Vorliegen günstiger Voraussetzungen zumutbar, welche hier nicht erfüllt seien. Die Beschwerdeführenden hätten sich lediglich rund vier Monate in Griechenland aufgehalten, weshalb nicht von einem gefestigten Aufenthalt auszugehen sei. Ferner seien sie der griechischen Sprache nicht mächtig und in Griechenland nicht berufstätig gewesen und würden wohl auch keine Arbeitsstelle finden. Sie würden weder über eine familiäre noch über eine soziale Unterstützung verfügen. Aufgrund ihres Gesundheitszustandes, ihrer geringen Schulbildung und eingeschränkten Arbeitserfahrung sowie des jungen Alters des (damals noch einen) Kindes lägen erschwerende Umstände vor.

6.4

6.4.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs.3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

6.4.2 Der Wegweisungsvollzug nach Griechenland erweist sich in Beachtung der völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig. Bei Griechenland handelt es sich gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG um einen sicheren Drittstaat, in welchem die Beschwerdeführenden Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG finden. Das Land ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Personen mit Schutzstatus haben jedoch nicht per se eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK zu gewärtigen. Das griechische Asylsystem kann nicht als dysfunktional bezeichnet werden, und es ist davon auszugehen, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken und ihnen keine menschenunwürdige Behandlung droht (vgl. das Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.2). Die Beschwerdeführenden bringen nichts vor, was die gesetzliche Vermutung, wonach Griechenland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, umzustossen vermöchte. Ebenso wenig vermag der Wegweisungsvollzug eine Kindwohlverletzung zu begründen, so werden die beiden Töchter – namentlich auch die in der Schweiz geborene Tochter (vgl. dazu auch E. 6.6) – gemeinsam mit ihren Eltern nach Griechenland zurückgewiesen.

6.4.3 Der Vollzug der Wegweisung ist somit als zulässig zu erachten.

6.5 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

6.5.1 Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar. Diese Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Griechenland gilt grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, welche nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. Referenzurteil BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 a.a.O. E. 11.5.1). Familien mit Kindern gelten ebenfalls als vulnerabel; bei ihnen erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug

der Wegweisung nur dann als zumutbar, wenn günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen. In jedem Fall sind im Rahmen der Abwägung sämtliche konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, darunter Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse und Berufserfahrung der Betroffenen, aber auch ob und inwieweit sie eigene, ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen beziehungsweise versucht haben, in Griechenland Hilfe in Anspruch zu nehmen. Allein die Tatsache, dass sich die bisherige Integration in Griechenland als schwierig erwiesen hat, lässt den Vollzug der Wegweisung noch nicht unzumutbar erscheinen. Entscheidend ist, ob die betroffenen Personen bei einer Rückkehr trotz zumutbarer Anstrengungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten würden, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnten (vgl. Referenzurteile BVGer D-2590/2025 a.a.O. E. 9.8 und E-3427/2021, E-3431/2021 a.a.O. E. 11.5.2). Besteht die Legalvermutung der Zumutbarkeit, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese umzustossen. Dazu hat sie jedoch ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil BVGer D-2590/2025 a.a.O. E. 8.3).

6.5.2 Den Beschwerdeführenden gelingt es nicht, die Regelvermutung hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland umzustossen. Die Beschwerdeführenden 1-3 sind in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt und können sich damit grundsätzlich auf die Garantien der Qualifikationsrichtlinie berufen, insbesondere auf die Normen betreffend den Zugang zu Beschäftigung (Art. 26), zu Bildung (Art. 27), zu Sozialhilfeleistungen (Art. 29), zu Wohnraum (Art. 32) und zu medizinischer Versorgung (Art. 30). Aufgrund der Aktenlage ist nicht ersichtlich, dass sich die Beschwerdeführenden 1 und 2 nach erfolgter Gutheissung ihres Schutzgesuchs in Griechenland ernsthaft und unter Ausschöpfung aller verfügbaren Ressourcen bemüht haben, die ihnen zustehende Unterstützung einzufordern und sich in Griechenland für sich und ihr Kind eine Existenzgrundlage aufzubauen. Im Gegenteil, sie haben keine hinreichenden Anstrengungen unternommen, um eine Unterkunft und eine Arbeit zu finden sowie im Hinblick auf die anzustrebende Erwerbstätigkeit Griechisch zu lernen und – allenfalls mit Hilfe von Personen aus der afghanischen Diaspora – eine Kinderbetreuung zu organisieren; es geht aus den Akten auch nicht hervor, dass sie sich tatsächlich erfolglos an die zuständigen staatlichen Behörden gewendet oder in Griechenland tätige karitative Organisationen um Hilfe ersucht haben. So gaben die Beschwerdeführenden lediglich an, dass sie in der Unterkunft einmal nach finanzieller

Unterstützung gefragt und bei keiner Nichtregierungsorganisation um Hilfe ersucht hätten (vgl. SEM-act. 21 F42, F57; SEM-act. 22 F42 ff.). Bezeichnenderweise führten die Beschwerdeführenden 1 und 2 aus, sie hätten bereits von Beginn an die Absicht gehabt, in die Schweiz zu reisen (vgl. SEM-act. 21, F47; SEM-act. 22, F50). Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden nie ernsthaft beabsichtigt hatten, in Griechenland Fuss zu fassen und sich dort zu integrieren. Auch besteht kein Grund zur Annahme, dass es ihnen bei einer Rückkehr nach Griechenland bei zumutbarer Eigeninitiative nicht gelingen wird, sich dort eine annehmbare Existenzgrundlage aufzubauen. Der Beschwerdeführer 1 besuchte die Schule zwölf Jahre lang, arbeitete danach für rund sechs Jahre als (...) und spricht ein wenig Englisch (vgl. SEM-act. 21, F20, F22 f. und F26). Die Beschwerdeführerin 2 besuchte die Schule bis zur elften Klasse, arbeitete danach für fünf oder sechs Jahre als (...) und spricht sehr wenig Englisch (SEM-act. 22, F21 ff. und F26). Es ist daher anzunehmen, dass sie in der Lage sind, sich um eine angemessene Unterkunft, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit respektive den Zugang zu Sozialleistungen und Schulbildung zu bemühen und die ihnen und ihren beiden Kindern zustehenden Rechte bei den griechischen Behörden einzufordern. Im Weiteren ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden an keinen schwerwiegenden oder in Griechenland nicht adäquat behandelbaren gesundheitlichen Problemen leiden (vgl. SEM-act. 33 f.), welche grundsätzlich dem Wegweisungsvollzugs entgegenstehen könnten. Wie schliesslich bereits das SEM zutreffend festgestellt hat, spricht auch das Kindeswohl nicht gegen die Annahme der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Die beiden Kinder können gemeinsam mit ihren Eltern nach Griechenland reisen (vgl. auch E. 6.6 nachstehend).

6.5.3 Es gelingt den Beschwerdeführenden damit nicht, die oben erwähnte Regelvermutung umzustossen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass sich der Wegweisungsvollzug auch als zumutbar erweist. Bei dieser Sachlage besteht kein Grund, von den griechischen Behörden individuelle Zusicherungen einzuholen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-5728/2024 vom 18. September 2024 E. 9.4 m.w.H). Das entsprechende Subeventualbegehren ist daher abzuweisen.

6.6 Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG, da die griechischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführenden explizit zugestimmt haben. Auch haben sie zugestimmt, dass das im (...) geborene Kind (Beschwerdeführerin 4) mit ihrer Familie nach Griechenland reisen kann. Die Be-

schwerdeführenden verfügen zudem über gültige griechische Reisedokumente und es obliegt ihnen, nötigenfalls bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere für ihre im April 2026 geborenen Tochter mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

6.7 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Griechenland zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

7.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihnen mit Zwischenverfügungen vom 22. April 2025 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und nach Aktenlage weiterhin von der finanziellen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Jeannine Scherrer-Bänziger

Stefanie Peter

Versand: